

Zusammenfassung Prof. Dr. Ursula Rust

Der Gesichtspunkt der Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen ist der rote Faden für das Leistungserbringungsrecht, seitdem vor fast 17 Jahren das Sozialgesetzbuch IX: Rehabilitation und Teilhabe in Kraft trat.

Das SGB IX löste das bisherige Schwerbehindertenrecht ab und wurde zu einem der Sozialgesetzbücher, die sowohl für sozialrechtliche als auch arbeitsrechtliche Themen Standards vorgeben. Die Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen aus dem Jahr 1998¹ hatte zuvor die Zusammenfassung und Weiterentwicklung des Rechts der Rehabilitation in einem Sozialgesetzbuch IX vorgesehen. Das Rehabilitationsrecht der Renten- und Unfallversicherung wurde 2001 mit dem SGB IX nicht harmonisiert. Das gegliederte System des Sozialrechts wurde zur Teilhabe nicht verändert. Das SGB IV hatte aber von Beginn an den Anspruch, in ähnlicher Weise wie das SGB I, SGB IV und SGB X bereichsübergreifend wirksam zu werden.² Mit Stimmenthaltung der PDS beschloss der Bundestag³ 2001 das SGB IX⁴.

Ziel des SGB IX ist es, mit den Leistungen des SGB IX und den für die verschiedenen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken (§ 1 SGB IX). Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen und nicht nur Schwerbehinderte sind nach dem SGB IX anspruchsberechtigt.

Mein Beitrag nimmt die Versicherten zum Ausgangspunkt. Im SGB IX ist dieser Begriff so nicht zu finden. Menschen mit Behinderungen sind im SGB IX u.a. als Antragsteller wiederzufinden. Durchgehend werden sie ansonsten als Leistungsberechtigte bezeichnet. Die verschiedenen spezialgesetzlichen Grundlagen werden so zutreffend zusammengefasst.

Die Leistungsträger - wie beispielsweise die Berufsgenossenschaft - erbringen ihre Leistungen im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften. Das SGB IX konkretisiert die Leistungserbringung aber dahingehend, dass die Leistungsträger nach Lage des Einzelfalls so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität erbringen, so dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden. Zum Leitbildwechsel von der Reaktion und Exklusion zur Prävention und der Teilhabesicherung neue Chancen ist außerdem das in § 8 SGB IX verankerte Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zentral.

¹ ZRP 1998, 485, 495 (VI 6).

² BT-Drs. 14/5074, S. 94.

³ Vertreten waren die SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU/CSU und FDP.

⁴ Sozialgesetzbuch (SGB) neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046.

Das Bundesteilhabegesetz⁵ ergänzt das Leistungsrecht u.a. um individuelle Teilhabepläne. Diese sind auch auf Wunsch der Leistungsberechtigten zu erstellen. Die Rehabilitationsträger haben zügig zu entscheiden. Das Instrument des Teilhabepplans kann sich als geeignetes Instrument erweisen, um für die Leistungsberechtigten mehr Transparenz anders als bisher herzustellen und mehr Teilhaberechte zu ermöglichen.

⁵ Vom 23. August 2016, BGBl. I S. 3234.